

Der „gedopte“ Prüfling

Ist Medikamenten-„Doping“ bei Prüfungen zulässig?

| WOLFGANG ZIMMERLING | ROBERT BREHM |

Ist Medikamenten-Doping bei einer Prüfung als „Täuschungshandlung“ anzusehen? Wie geht ein Hochschullehrer mit einem Studenten um, der vor der Prüfung beispielsweise Ritalin eingenommen hat? Was passiert, wenn der Student prüfungsunfähig ist? Ein Beitrag aus juristischer Perspektive.

Das Problem des Dopings stellte sich bislang vor allem im Sport, sei es bei der Verhängung einer Wettkampfsperre wegen Doping-Verdacht oder wegen Anfechtung eines Arbeitsvertrages eines Trainers wegen Falschbeantwortung der Frage nach der Beteiligung an Doping. Darüber hinaus entschieden Gerichte über den Widerruf der Approbation eines Arztes bei der Verordnung von Dopingmitteln oder über das berufswidrige Verhalten eines Arztes durch Verschreibung von Anabolika. Bislang musste sich – soweit ersichtlich – noch kein Verwaltungsgericht mit dem Problem des „gedopten Prüflings“ beschäftigen.

Ein Prüfling kann sich durch Gedächtnistraining und Optimierung der Lerntechniken auf eine Prüfung vorbereiten. Derzeit wird im Internet das Thema Doping von Studenten und Prüflingen heftig diskutiert. Sehr gefragt ist offenkundig das Medikament Ritalin, das hyperaktiven Kindern mit ADHS (Aufmerksamkeits-, Hyperaktivitätsstörung) verschrieben wird. Ritalin putscht – wenn man den Veröffentlichungen

folgt – auch müde Erwachsene auf. Damit stellt sich die Frage der Zulässigkeit des „Dopings“ insbesondere durch Medikamente bei einer Prüfung.

Fehlende Rechtsgrundlage

Die Prüfungsordnungen sehen Regelungen für den krankheitsbedingten Rücktritt und die Anforderungen vor, die an

» Derzeit wird im Internet das Thema Doping von Studenten und Prüflingen heftig diskutiert.«

die Genehmigung eines Rücktritts durch die Prüfungsbehörde zu stellen sind. Erforderlich ist in der Regel ein wichtiger Grund, dessen Nachweis gegebenenfalls durch ein ärztliches oder amtsärztliches Attest erfolgen muss; weiterhin muss der Prüfling unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, von der Prüfung zurücktreten. Rechtsfolgen für das Doping eines Prüflings sehen die Prüfungsordnungen jedoch nicht vor.

Um aus dem Doping eines Prüflings rechtliche Konsequenzen zu ziehen, ist indes eine Rechtsgrundlage erforderlich, insbesondere, wenn der Prüfling aus diesem Grund von der (weiteren)



Cartoon: Meissner

Klose ist sonst
mich ein

Prüfung ausgeschlossen werden soll. Diese Voraussetzung ergibt sich zwin-

AUTOREN: WOLFGANG ZIMMERLING | ROBERT BREHM

Dr. Wolfgang Zimmerling ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie Fachanwalt für Arbeitsrecht in Saarbrücken. Er ist bundesweit tätig auf dem Gebiet des Hochschulrechtes und Beamtenrechtes (Hochschulzulassungsrecht, Prüfungsrecht, Recht der Professoren etc).

Dr. Robert Brehm ist Rechtsanwalt in Frankfurt-Sindlingen und Autor zahlreicher Fachveröffentlichungen im öffentlichen Recht, insbesondere im Hochschulzulassungsrecht und Prüfungsrecht.



gend aus der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Art. 12 Abs. 1 GG, wonach die Einschränkung des Grundrechts der Berufsfreiheit nur „durch Gesetz“ oder „aufgrund eines Gesetzes“ erfolgen darf.

Nach den Prüfungsordnungen sind Prüfungsleistungen mit einer Sanktionsnote („nicht bestanden“) zu bewerten, wenn der Prüfling bei Aufnahme des Leistungsnachweises eine Täuschungshandlung versucht oder begangen hat. Als Täuschungshandlung wird z.B. der Besitz oder das Mitführen eines zu Täuschungszwecken generell

hen werden kann. Die Rechtsprechung stellt hierbei darauf ab, ob „unerlaubte Hilfsmittel“ während der Prüfung benutzt werden. In einigen Prüfungsordnungen (z.B. bei juristischen Prüfungen)

» Es gehört zu den Pflichten des Prüfers, darauf zu achten, ob ein Prüfling prüfungsunfähig ist oder nicht.«

werden die erlaubten und unerlaubten Hilfsmittel definiert bzw. der Prüfling erhält mit der Ladung zur Prüfung eine Auflistung der erlaubten und unerlaubten Hilfsmittel. Gegebenenfalls müsste

arzt Beruhigungsmittel verschreiben, andere besorgen sich das bereits erwähnte Ritalin. Dies geschieht alles in der Regel vor der Prüfung und wird nicht sanktioniert. Mangels entsprechender Regelung in den Prüfungsordnungen und fehlender eindeutiger Definition des unerlaubten Dopingmittels gibt es insoweit keine rechtlichen Grenzen.

Doping und Prüfungsunfähigkeit

Es gehört zu den Obliegenheitspflichten des Prüfers, darauf zu achten, ob ein Prüfling prüfungsunfähig ist oder nicht. Kommt der Prüfer zu dem Ergebnis, dass der Prüfling offensichtlich durch Medikamente, Alkohol- oder Rauschmittel bedingt in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist, so muss er die Frage der Prüfungsunfähigkeit von sich aus ansprechen und die Prüfung – unabhängig von der Mitwirkung des Prüflings – abbrechen und den Prüfling einem Amtsarzt vorstellen.

Der „gedopte“ Prüfling kann sich allerdings nachträglich nicht auf eine Doping-bedingte Prüfungsunfähigkeit berufen, wenn die Prüfung für ihn ungünstig verläuft und er nicht einmal mehr Fragen beantworten kann, die jeder Laie beantworten könnte. Selbst wenn es offensichtlich ist, dass der Prüfling aufgrund der Einnahme von Dopingmitteln prüfungsunfähig ist, so hat er dies in Kauf genommen. Man spricht insoweit von einer „bewussten Risikoübernahme“. Bei dieser kommt ein Rücktritt von der Prüfung unter keinen Umständen in Betracht.

Generell erfolgt die Medikamenteneinnahme vor Beginn einer Prüfung auf ausschließliches Risiko des Prüflings. Ihm werden die Folgen der Medikamenteneinnahme – auch wenn sie auf ärztlichen Rat hin erfolgt – als eigenes Verschulden zugerechnet.

Auf eigenes Risiko

Doping vor einer Prüfung ist somit mangels Verbotsnorm legal. In einer Verbotsnorm müssten auch die unzulässigen „Doping-Mittel“ definiert werden. Der Prüfling, der vor einer Prüfung Medikamente (sei es Ritalin, sei es Beta-Blocker) zu sich nimmt, handelt stets auf eigenes Risiko. Ein Rücktritt von der fehlgeschlagenen Prüfung wegen Medikamenteneinnahme ist ausgeschlossen.



nicht so der Überflieger. Das macht wenig misstrauisch.

geeigneten Hilfsmittels im Prüfungsraum angesehen. Hierbei ist unerheblich, ob das Hilfsmittel im konkreten Fall zu Täuschungszwecken geeignet ist, und es ist auch nicht erforderlich, dass dieses für die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe erforderlich war.

Somit stellt sich die Frage, ob das Medikamenten-„Doping“ eines Prüflings als „Täuschungshandlung“ angese-

in der Prüfungsordnung definiert werden, was ein unerlaubtes Dopingmittel ist.

Ein Prüfling fühlt sich durch die Einnahme von Kaffee oder Cola „gedopt“, ein anderer Prüfling bevorzugt Champagner, ein Dritter glaubt an Präparate wie Bachblüten, Vitamine, Schokolade und Traubenzucker. Manche Prüflinge lassen sich von ihrem Haus-